



Adobe Stock | #137995723

Praxishilfen zur Verkehrssicherheit

Fahren mit Anhänger & Fahrerlaubnisklassen

VISION ZERO.
Keiner kommt um. Alle kommen an.

Einleitung

Grundlage für das Fahrerlaubnisrecht in Deutschland ist die „Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr“ – die Fahrerlaubnisverordnung (FEV).

Im Jahr 1999 wurden die Fahrerlaubnisklassen in der gesamten Europäischen Union vereinheitlicht. Seit 2013 sind alle neu ausgestellten Führerscheine in ihrer Gültigkeit auf 15 Jahre begrenzt. Für die zuvor ausgestellten Führerscheine gibt es eine gestaffelte Umtauschfrist bis Januar 2033. Bei einigen Fahrerlaubnisklassen steht die Gültigkeit auch in Zusammenhang mit einer regelmäßigen ärztlichen Untersuchung.

Gefährdungen

Obwohl die Einführung der aktuellen Fahrerlaubnisklassen schon eine Weile zurückliegt sind deren Inhaber oft unsicher, welche Fahrzeuge, bzw. welche Fahrzeugkombinationen sie mit ihrer Fahrerlaubnis bewegen dürfen. Sonderregelungen, Übergangsvorschriften und die Besitzstandswahrung für die Inhaberinnen und Inhaber von Fahrerlaubnissen, die vor 1999 erworben wurden, sorgen für zusätzlich Verwirrung. Es besteht die Gefahr, dass aus Unkenntnis Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen bewegt werden, die durch die eigene Fahrerlaubnis nicht abgedeckt sind. Dies gilt besonders für Fahrten mit Anhängern. Dabei treten nicht selten Probleme auf, die zu Anzeigen führen können oder im schlimmsten Fall zu Straßenverkehrsunfällen führen.

Wichtig: Der Führerschein ist ein amtliches Dokument. Ist er ungültig geworden, ruht die betreffende Fahrerlaubnis. Das Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis ist eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird.

Übersicht der Regelungen

Übersicht Fahrerlaubnisklassen neu/alt (ohne Motorrad und Bus)

| Klasse neu | zGM = zulässige Gesamtmasse BbH = Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit | | Klasse alt |
|---|--|--|------------|
| B  | Kraftfahrzeuge mit einer zGM von nicht mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhänger mit einer zGM von nicht mehr als 750 kg oder einem schweren Anhänger, sofern die zGM der Kombination 3.500 kg nicht übersteigt). | | 3 |
| BE  | Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger, sofern die zGM des Anhängers 3.500 kg nicht übersteigt. | | 3 |
| C1  | Kraftfahrzeuge mit einer zGM von mehr als 3.500 kg, aber nicht mehr als 7.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhänger mit einer zGM von nicht mehr als 750 kg). | | 3 |
| C1E  | Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger über 750 kg oder der Klasse B und einem Anhänger über 3.500 kg, soweit die zGM der Kombination jeweils 12.000 kg nicht übersteigt. | | 3 |
| C  | Kraftfahrzeuge mit einer zGM von mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhänger mit einer zGM von nicht mehr als 750 kg). | | 2 |
| CE  | Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und einem Anhänger mit einer zGM von mehr als 750 kg. | | 2 |
| T  | Zugmaschinen mit einer durch die BbH von nicht mehr als 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer durch die BbH von nicht mehr als 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern). | | - |
| L  | Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die BbH von nicht mehr als 40 km/h bis 25 km/h auch mit Anhänger geführt werden, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die BbH von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern. | | 5 |

Sonderregelungen: als Kennziffer in Spalte 12 auf der Führerscheinrückseite eingetragen

| | | |
|--|--|---|
| B 96  | Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger mit einer zGM von mehr als 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 4.250 kg nicht übersteigt. | 3 |
| BE 79.06  | Fahrzeuge (Fahrzeugkombination) der Klasse BE, sofern die zGM des Anhängers 3.500 kg übersteigt | |

Sonderregelungen: Klasse C1 und C1E

| | | | |
|--|--|--|---|
| C 79  | Besitzstandsschutz für Besitzer der alten Klasse 3: CE 79 (C1E > 12.000 kg, L < 3) | | |
| | Berechtig zum Führen eines Kraftfahrzeugs der Klasse C1 mit einem einachsigen Anhänger. Bei Anhängern mit Doppelachse (Achsabstand kleiner als 1 m zählt als eine Achse) mit einer maximalen zGM von 11.000 kg. Daraus resultiert eine mögliche Gesamtmasse des Zuges von max. 18,5 t. Gültig: Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, danach Verlängerung für jeweils fünf Jahre möglich. Sonst gilt nur noch C1E. | | |
| C1 C1E   | Gültigkeit der Fahrerlaubnisklasse C1 / C1E | | |
| | Erteilung vor dem 01.01.1999 als Klasse 3 | Erteilung zwischen 01.01.1999 und dem 28.12.2016 | Erteilung nach dem 28.12.2016 |
| | unbefristet gültig | gilt bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, danach Verlängerung um jeweils fünf Jahre möglich. | befristet auf fünf Jahre nach der Erteilung, danach Verlängerung um jeweils fünf Jahre möglich. |

In den Klassen B und C1 darf grundsätzlich ein Anhänger mit einer zGM von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. Anhänger über 750 kg zGM müssen mit einer eigenen Bremse (Auflaufbremse oder durchgehende Bremsanlage) ausgestattet sein. Die Klasse E beinhaltet keine Beschränkung bei der Anzahl der Achsen. Es dürfen also

auch Fahrzeugkombinationen (Züge) mit mehr als drei Achsen gefahren werden. Allerdings ist das Gesamtzuggewicht eingeschränkt. Für die Klasse C1E max. 12.000 kg. Die Kennziffer 79 in der Klasse CE erlaubt ein Zuggewicht von mehr als 12.000 kg. Aber nur max. drei Achsen. Sie gilt nur für den Altbesitz der Klasse 3.

Für welche Fahrzeugkombination gilt welche Fahrerlaubnisklasse?

| zGM PKW | zGM Anhänger | Anhänger Achsen | Fahrerlaubnisklasse | | | | |
|----------|--------------|-----------------|---------------------|----|---------|-----|-------------|
| | | | B | BE | B96 | C1E | KL. 3 (alt) |
| 1.850 kg | 1.500 kg | Tandem* | X | X | X | X | X |
| 1.850 kg | 2.000 kg | Tandem* | | X | X | X | X |
| 2.750 kg | 3.500 kg | 2 Achsen | | X | | X | |
| 3.500 kg | 750 kg | 1 Achse | X | X | X | X | X |
| 3.500 kg | 3.500 kg | Tandem* | | X | | X | X |
| 3.500 kg | 3.500 kg | 3 Achsen | | X | | X | |
| 2.800 kg | 1.450 kg | Tandem* | | X | X | X | X |
| 7.500 kg | 11.000 kg | Tandem* | | | CE 79** | | X |
| 7.500 kg | 4.500 kg | Tandem* | | | | X | X |
| 7.500 kg | 4.500 kg | 2 Achsen | | | | X | |

* Achsstand < 1,0 m ** siehe Sonderregelung C1 und C1E

Es entscheidet nicht nur die Fahrerlaubnis, ob man einen bestimmten Anhänger ziehen darf. Deshalb ist vor der Fahrt ein Blick in beide Zulassungsbescheinigungen zwingend erforderlich: in die des Zugfahrzeugs und in die des Anhängers. In den Feldern 0.1 und 0.2 des Zugfahrzeugs ist angegeben, welche Last das Fahrzeug tatsächlich maximal ziehen darf. Feld 0.2 gilt für den ungebremsten Anhänger. Das Feld 0.1 gibt die Anhängelast für den gebremsten Anhänger an. Beide Werte beziehen sich auf das tatsächliche und nicht auf das zulässige Gewicht des Anhängers.

Ein weiterer wichtiger Wert ist die Stützlast (Feld 13). Ist diese zu hoch (Last ist zu weit vorn auf dem Anhänger), wird die Lenkachse des Zugfahrzeugs entlastet und ein sicheres Lenken ist nicht mehr möglich.

Ist die Stützlast zu niedrig oder schlimmstenfalls sogar negativ (Last ist zu weit hinten auf dem Anhänger), wird die Hinterachse des Zugfahrzeugs zu wenig belastet oder sogar entlastet. Bei jedem Lastwechsel (Bremsen, Schalten, Gas wegnehmen) versucht das Zugfahrzeug mit dem Heck auszubrechen. Sind unterschiedliche Stützlasten angegeben, gilt der niedrigere Wert. Dieser Wert sollte allerdings auch ausgenutzt werden.

Selbstverständlich muss die Ladung auf dem Anhänger gesichert werden.

Ladungsüberhang

|  |  | Hier benötigen wir noch eine Grafik |
|--|--|--|
| Die Ladung darf grundsätzlich 1,5 m nach hinten über das Fahrzeug hinausragen. | Bis zu einer Wegstrecke von 100 km darf die Ladung bis zu 3,0 m nach hinten über das Fahrzeug hinausragen. | Nach vorn darf die Ladung erst ab einer Höhe von 2,5 m für maximal 0,5 m überstehen (Vorderkante Fz.). |

Gemessen wird jeweils von der hintersten Kante des Fahrzeugs. Die Ladung muss dabei jederzeit sicher auf dem Fahrzeug aufliegen und es muss bei Anhängerbetrieb eine ausreichende Stützlast gewährleistet sein.

Kenntlichmachung der Ladung

Ragt das äußerste Ende der Ladung mehr als 1 m über die Rückstrahler des Fahrzeugs nach hinten hinaus, so ist es kenntlich zu machen durch mindestens:

- eine hellrote, nicht unter 30 x 30 cm große durch eine Querstange auseinandergeholtene Fahne,
- ein gleich großes, hellrotes quer zur Fahrtrichtung pendelnd aufgehängtes Schild oder
- einen senkrecht angebrachten zylindrischen Körper gleicher Farbe und Höhe mit einem Durchmesser von mind. 35 cm.

Seitlicher Überhang

Ragt die Ladung seitlich mehr als 40 cm über die Begrenzungslampen hinaus, so ist sie bei Dunkelheit und schlechter Sicht, kenntlich zu machen, und zwar seitlich höchstens 40 cm von ihrem Rand und höchstens 1,50 m über der Fahrbahn nach vorn durch eine Leuchte mit weißem, nach hinten durch eine mit rotem Licht. Einzelne Stangen oder Pfähle, waagerecht liegende Platten und andere schlecht erkennbare Gegenstände dürfen seitlich nicht herausragen.



Maßnahmen

| | |
|---|--|
| Eigene Beschäftigte, die Fahrzeuge mit Anhänger bewegen. | Verleihfirmen, Tankstellen, Bau- und Gartenmärkte, die Anhänger an Kunden verleihen. |
| <ul style="list-style-type: none">• Regelmäßige Führerscheinkontrollen• Regelmäßige ärztliche Untersuchungen• Unterweisung:<ul style="list-style-type: none">◦ Fahrerlaubnisklassen/ Anhängerbetrieb◦ An- und Abhängen◦ Abfahrtskontrolle/ Beleuchtung◦ Be- und Entladen◦ Lastverteilung◦ Ladungssicherung• Sicherheitstraining mit Anhänger• Regelmäßige Unterweisung mit praktischen Fahrübungen | <ul style="list-style-type: none">• Beschäftigte unterweisen <p>Beim Kunden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Führerscheinkontrolle• optische Kontrolle Zugfahrzeug und Anhängerabkupplung• Zulassungsbescheinigung• Hilfe beim Ankuppeln anbieten• Vor Abfahrt Verbindung Zugfahrzeug-Anhänger kontrollieren.◦ Kupplung geschlossen◦ Zugseil (Abrisssicke- rung eingehängt)◦ Elektrische Verbindung korrekt◦ Beleuchtung kontrollieren◦ Stützrad eingeklappt/ hochgekurbelt <p>Am Übergabepunkt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Hinweise (Plakate, Aushänge) auf:<ul style="list-style-type: none">◦ Lastverteilung◦ Ladungssicherung◦ Fahrtipps◦ Hausinterne Verladeanweisung◦ Tipps/Verladeanweisung als Flyer• Kunden beraten und Hilfe anbieten |

Weitere Informationen

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e. V. (ADAC) (2020, Hrsg.). Alles, was man zum Fahren mit Anhänger wissen muss. München. Verfügbar unter <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/ausstattung-technik-zubehoer/ladungssicherung/fahren-mit-anhaenger/>

Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie des Bundesamts für Justiz (2021, Hrsg.). Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV). Verfügbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/FeV.pdf

Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie des Bundesamts für Justiz (2019, Hrsg.). Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO). Verfügbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/StVZO.pdf

DIY- News für Heimwerker (2012, Hrsg.). Baumarkt-Anhänger: Fahrtipps vom ADAC. Verfügbar unter <http://www.diy-info.de/files/Baumarkt-Anhaenger-Tipps-vom-ADAC.php>

Gesellschaft für Technische Überwachung mbH (2020, Hrsg.). Informativ – Anhebung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von Anhängern auf 100 km/h. Heft 07/2020. Stuttgart. Verfügbar unter https://www.gtue.de/sixcms/media.php/771/gtue-informativ_tempo-100-anhaenger.pdf

Impressum

Herausgegeben von

Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V.
(DVR)
Jägerstraße 67-69
10117 Berlin
T +49(0)30 22 66 771-0
F +49(0)30 22 66 771-29
E info@dvr.de

und:

Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW)
M5, 7
68161 Mannheim
T +49(0)621 183-0
F +49(0)621 183-65919
E info@bghw.de

Layout | Satz | Redaktion:

VKM · Verkehrssicherheit
Konzept & Media GmbH
Jägerstraße 67-69 · 10117 Berlin

Bildnachweis: AdobeStock,
PI Delmenhorst/Oldenburg-Land/
Wesermarsch,
Rolf-Peter Eckhoff

Autor:

Ulrich Süßner (BGHW)

© BGHW, DVR, 2021